



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister
Planen, Bauen und Umwelt
z.H. Herrn Brandes
Am Rathaus 1

33442 Herzebrock-Clarholz

per E-Mail

**Dipl.-Phys.
Klaus Brokopf**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
14. Januar 2016

Aktenzeichen:
BLP-15 1033 02
(Digitale Version – PDF)

Bauleitplanverfahren Nr. 265; Einwendung des Herrn Frank Rohmann vom 23.12.2015

Sehr geehrter Herr Brandes,

Herr Frank Rohmann leitet aus unserer schalltechnischen Untersuchung (BLP-15 1033 01 vom 23.06.2015) ab, dass an seinem Wohnhaus Feldbusch 82 nunmehr 1.400 KFZ/24 h vorbeifahren.

Im seinerzeitigen Verfahren zum Ausbau der Straße Feldbusch verwendeten wir in unserem schalltechnischen Gutachten (VEK-09 1033 01 vom 03.04.2009) eine Verkehrsmenge von 1.000 KFZ/24 h.

Die jeweiligen Verkehrsmengen entnehmen wir den jeweiligen Verkehrsuntersuchungen.

Herr Rohmann trägt vor, dass der Verkehrslärm an seinem Wohnhaus auf Grund der Steigerung der Verkehrsmenge lauter werden wird.

Sie bitten uns, die diesbezüglichen Pegeldifferenzen zu ermitteln. Diese betragen – bei Einhaltung der Randbedingungen wie bisher – Tag und Nacht jeweils +1,5 dB(A).

Als relevant gelten Pegelsteigerungen ab +3 dB(A).

Es ist jedoch anzumerken, dass sich – auf Grund der Rundungsvorschriften der RLS-90¹⁾ – die Beurteilungspegel am Wohnhaus Feldbusch 82 um 2 dB(A) auf tags 60 dB(A) und nachts 49 dB(A) erhöhen werden.

...

Damit wird **tags** der Grenzwert der 16. BImSchV²⁾ für WR/WA in Höhe von 59 dB(A) um 1 dB(A) überschritten. Der Nacht-Grenzwert von 49 dB(A) wird eingehalten.

Ordnet man die Verkehrsmengensteigerung alleine der zukünftigen Wohnbebauung im Plangebiet Nr. 265 zu, wäre die ermittelte Pegeldifferenz eine Auswirkung der verbindlichen Bauleitplanung auf das betrachtete Wohnhaus.

Allerdings sind die Grenzwerte der 16. BImSchV hier nicht anwendbar, weil kein Verfahren stattfindet, das die 16. BImSchV für das betrachtete Wohnhaus „in Gang setzt“.

Gleichwohl können die genannten Grenzwerte bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des zusätzlichen Verkehrslärms am in Rede stehenden Wohnhaus im Rahmen der Abwägung zur Orientierung herangezogen werden.

Ebenfalls heranzuziehen sind dann auch die sogenannten Lärmsanierungswerte, die für den Fall gelten, dass eben kein Verfahren die 16. BImSchV „in Gang setzt“.

Diese Werte lauten: 70 / 60 dB(A) tags / nachts. In der Verwaltungspraxis werden diese Werte derzeit auf 67 / 57 dB(A) tags / nachts abgesenkt.

Vor dem Hintergrund der genannten Werte, die für verschiedene verkehrsrechtliche Situationen gelten, wird die Satzungsgeberin die ermittelte Verkehrslärm-Erhöhung im Rahmen der Abwägung in Bezug auf die Zumutbarkeit zu bewerten haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige

Dipl.-Phys. Brokopf

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)

¹⁾ **RLS-90**

„Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ – Der Bundesminister für Verkehr – Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990

²⁾ **16. BImSchV**

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, Bundesgesetzblatt, S. 1036 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I, S. 2269)